



ORTSGEMEINDE RUTHWEILER



Nutzungsvertrag Dorfgemeinschaftshaus Ruthweiler

Zwischen der Ortsgemeinde Ruthweiler, vertreten durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter als **Vermieter** und

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Telefon:	
Straße:		PLZ/Ort:	

als **Mieter**

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung von

- | | | |
|--|-------------------|--|
| <input type="checkbox"/> (1) oberem Saal inkl. Küche im Obergeschoss | 70,- Euro | <input type="checkbox"/> 56,- Euro |
| <input type="checkbox"/> (2) Gaststätte/Saal inkl. Küche im Erdgeschoss | 150,- Euro | <input type="checkbox"/> 120,- Euro |
| <input type="checkbox"/> (3) Schulhof mit Schlachtküche | 70,- Euro | <input type="checkbox"/> 56,- Euro |
| <input type="checkbox"/> (4) Trauerfeier Gaststätte/Saal/Küche Erdgeschoss | 70,- Euro | |

Nur möglich für die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Ruthweiler.

Zusätzliches Inventar, bei Nutzung von 1-4:

- | | | |
|---|---------------------|---|
| <input type="checkbox"/> (5) Stehtisch | je 10,- Euro | <input type="checkbox"/> 8,- Euro |
| <input type="checkbox"/> (6) Bierzeltgarnitur | je 15,- Euro | <input type="checkbox"/> 12,- Euro |

im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 78, in 66869 Ruthweiler für die folgende Veranstaltung:

Weitere Absprachen:					
am		Beginn		Ende	
Schlüsselübergabe	Vortag ab 15.00 Uhr			Übergabe an Vermieter	Folgetag bis 12.00 Uhr

Die Nutzung erstreckt sich nur auf die oben ausgewählten Räume zuzüglich dem Eingangsbereich, Toilettenanlage und Flur. Alle weiteren Räume sind von der Nutzung ausgeschlossen und dürfen nicht genutzt werden. Die Nutzung der Räume schließt das sich dort befindende Inventar mit ein. Die genutzten Räumlichkeiten dürfen nicht untervermietet oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Sie dürfen auch nur für den benannten Zweck benutzt werden.

§2 Benutzungsentgelte

Für die Bereitstellung der oben genannten Räume und Außenanlagen wird ein Nutzungsentgelt in Höhe der in §1 aufgeführten Beträge erhoben. **Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Ruthweiler erhalten einen Bonus in Höhe von 20% auf die Mietgebühr aus §1 zu Punkt 1-3 + 5-6 (zweite Spalte).**

Außerdem wird eine Reinigungspauschale nach Aufwand in Höhe von 15,- Euro/Std. erhoben.

Für die Abfallentsorgung liegt die Verantwortlichkeit beim Mieter.

Strom, Wasser und Heizung sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

Bei Objektmiete 2+4 verpflichtet sich der Mieter die Getränke, welche im Angebot der Ortsgemeinde zur Verfügung stehen, von der Ortsgemeinde zu erwerben. Diese werden dann separat in Rechnung gestellt.

Preisliste im Anhang.

Für die Veranstaltung ergibt sich daher folgende Berechnung:	
Nutzungsentgelt	EUR
Reinigung	EUR
Gesamtbetrag	EUR

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung, im Namen der Ortsgemeinde, durch die Verbandsgemeindekasse.

§3 Übergabe

Die Räumlichkeiten werden zum Beginn des Nutzungszeitraumes durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter übergeben. Der Mieter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten zu überzeugen.

Hand- und Geschirrtücher sind durch den Mieter selbst zu stellen.

Folgende Schlüssel sind ausgegeben:

- Haupteingang
- Eingang vom Schulhof
- Gaststätte
- Oberer Saal
- Küche Obergeschoss
- Schlachtküche
- Keller mit Kühlhaus

§4 Rückgabebedingungen

Mit Ablauf der Nutzungszeit sind die Räumlichkeiten in folgendem Zustand an die Ortsgemeinde zu übergeben:

- Gläser, Geschirr und Besteck sind zu reinigen und in die entsprechenden Schränke und Schubfächer einzuordnen.
- Alle vom Mieter genutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben, alle genutzten Einrichtungsgegenstände sind ebenfalls zu reinigen. Gleiches gilt für die Sanitäreinrichtungen.

Wir wollen gemeinsam an unseren Räumlichkeiten viele Jahre Freude haben und bitten Sie deshalb, diese entsprechend zu behandeln.

§5 Mieterpflichten

- Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Erhaltung der Nachtruhe (22:00 bis 07:00 Uhr), sind von dem Mieter die entsprechenden Bestimmungen zu beachten. Jeder Mieter hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Einwohner/innen vor Ort Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass andere durch den Lärm oder überlaute Musik nicht beeinträchtigt oder belästigt werden. Sofern während der Nachtruhe Musik gespielt wird, sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- Das Rauchen ist im Dorfgemeinschaftshaus nicht gestattet.
- Das notwendige Kontroll- und Aufsichtspersonal ist vom Mieter zu stellen.
- Fundsachen sind der Ortsgemeinde zu übergeben.
- Die benötigten Stühle und Tische sind vom Mieter selbst aufzustellen und wieder wegzuräumen.
- Der Mieter hat seiner Verpflichtung der Gema durch entsprechende Anmeldung nachzukommen. Ebenso sind weitere erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen durch den Mieter einzuholen.
- Zusätzliche Befestigungen (Nägeln, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.
- Die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen und Geräte sind schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus verbracht werden.

§6 Haftung

Der Mieter ist verpflichtet, der Ortsgemeinde jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen. Er hat die Ortsgemeinde von allen Ansprüchen, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhoben werden, freizustellen.

Der Mieter haftet für alle von ihm verschuldeten Beschädigungen und Verluste an Einrichtungsgegenständen. Der Schaden von beschädigten oder verloren gegangenen Gegenständen ist der Ortsgemeinde zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

Der Mieter kann gegen die Ortsgemeinde keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§7 Sicherheit und Jugendschutz

Der Mieter verpflichtet sich für einen ordnungsgemäßen Verlauf zu sorgen und in ausreichender Zahl Aufsichtspersonal zu stellen. Die Kosten für den Veranstaltungsschutz trägt der Mieter. Der Mieter verpflichtet sich, die Bestimmungen des Jugendschutzes strikt einzuhalten.

§8 Rücktritt

Weicht der Mieter vom vereinbarten Mietzweck oder von der Veranstaltungsart ab, so kann die Ortsgemeinde die Genehmigung unverzüglich widerrufen. Macht die Ortsgemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Ortsgemeinde.

§9 Nebenabreden

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ruthweiler, den	
Mieter	Ortsgemeinde